

Betriebs- und Heizkostenabrechnung von Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung

Lahr, im April 2011/PSC

Anlagen zur zentralen Belüftung von Mehrfamilienhäusern sind in der Heizkosten- und Nebenkostenverordnung nicht berücksichtigt. Sind aber ähnlich zu behandeln wie thermische Solaranlagen. Jedoch können die Betriebskosten (Verbrauch Ventilatoren) wie alle anderen Nebenkosten anteilig auf die Wohnfläche abgerechnet werden.

Ein weiterer positiver Aspekt gilt der energetischen Wertigkeit des Gebäudes bzw. Bewertung nach Energieeinsparverordnung (Energieausweis) und der Erhalt der Bausubstanz. Des Weiteren steigert eine Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung die Behaglichkeit des Raumklimas und somit auch den Wohnkomfort.

Die zurückgewonnene Energie der Wärmerückgewinnung ist hier bereits bei der Heizlastberechnung berücksichtigt worden, somit wurde der Heizwärmebedarf gesenkt. Folge hiervon sind geringere Heizkosten für den Mieter im Vergleich zu einem Wohngebäude ohne Anlage zur Wärmerückgewinnung.